

## Synopse

### C. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: III F/1  
Aufgehoben: –

	<b>C. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Änderung EG StPO)</b>
	<i>Die Landsgemeinde,</i>  <i>erlässt:</i>
	<b>I.</b>
	GS III F/1, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 10</b> Wahl  <sup>1</sup> Die Wahl der Staatsanwälte und Jugendanwälte sowie die Bezeichnung des Ersten Staatsanwaltes erfolgt durch den Landrat; das Wahlverfahren richtet sich nach Artikel 113 ff. der Landratsverordnung <sup>1</sup> .  <sup>2</sup> Die Vorgeschlagenen können für beide Funktionen gewählt und sowohl als Staatsanwälte als auch als Jugendanwälte eingesetzt werden.	<del><sup>1</sup> Die Wahl der Staatsanwälte und Jugendanwälte sowie die Bezeichnung des Ersten Staatsanwaltes erfolgt durch den Landrat; das Wahlverfahren richtet sich nach Artikel 113 ff. der Landratsverordnung<sup>2</sup>.</del>  <sup>1a</sup> Die übrigen Staatsanwälte und Jugendanwälte werden vom Regierungsrat gewählt .

<sup>1</sup>) GS II A/2/3

<sup>2</sup>) GS II A/2/3

<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet aus den Reihen der gewählten Staatsanwälte und Jugendanwälte die Leiter der Abteilungen.</p> <p><sup>4</sup> Des Weiteren ist der Regierungsrat zuständig für die Bestimmung von ausserordentlichen Staatsanwälten und Jugendanwälten in Ausstands- und Verhinderungsfällen oder bei besonderer Geschäftslast.</p>	
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.